



**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Medienwissenschaft und Medienpraxis
an der Universität Bayreuth**

vom 30. Juni 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Medienwissenschaft und Medienpraxis an der Universität Bayreuth vom 5. September 2011 (AB UBT 2011/051), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. November 2019 (AB UBT 2019/073), wird in § 2 Abs. 3 wie folgt geändert:

Der bisherige Satz erhält die Satznummerierung 1 und nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 müssen bei Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021 die Anträge bis spätestens 20. August 2020 eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2020, Az. A 4000/4.23 - I/1a.

Bayreuth, 30. Juni 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2020.